

Mitteilungsblatt der Universität Kassel

Inhalt

	Seite
1. Änderung der Besonderen Bestimmungen des Fachbereichs Ökologische Agrarwissenschaften der Universität Kassel zu den Allgemeinen Bestimmungen für Promotionen an der Universität Kassel www.uni-kassel.de/pvabt1/mtb_neu/sys5/bes_bestfb11_aenderung.pdf	394
2. Neufassung der Besonderen Bestimmungen des Fachbereichs Ökologische Agrarwissenschaften der Universität Kassel zu den Allgemeinen Bestimmungen für Promotionen an der Universität Kassel (AB_PromO) www.uni-kassel.de/pvabt1/mtb_neu/sys5/bes_bestfb11.pdf	396

Impressum

Verlag und Herausgeber:

Universität Kassel, Mönchebergstrasse 19, 34125 Kassel

Redaktion (verantwortlich):

Abteilung Organisation, EDV, Interne Revision

Dorothea Gobrecht

E-Mail: gobrecht@uni-kassel.de

www.uni-kassel.de/mitteilungsblatt

Erscheinungsweise: unregelmäßig

Besondere Bestimmungen des Fachbereichs Ökologische Agrarwissenschaften der Universität Kassel zu den Allgemeinen Bestimmungen für Promotionen an der Universität Kassel (AB_PromO) vom 21. Dezember 2005

(Mitteilungsblatt der Universität Kassel, 1. Jahrgang Nr. 5, S. 1173)

hier: 1. Änderungsordnung vom 11. Juni 2008

Artikel 1 Änderungen

Die Besonderen Bestimmungen des Fachbereichs Sozialwesen der Universität Kassel zu den Allgemeinen Bestimmungen für Promotionen an der Universität Kassel vom 21. Dezember 2005 werden wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

§ 1 Doktorgrad

(1) Gemäß § 1 Abs. 2 AB_PromO verleiht der Fachbereich Ökologische Agrarwissenschaften nach Abschluss eines ordnungsgemäßen Promotionsverfahrens den akademischen Grad

- Doktor/Doktorin der Agrarwissenschaften (Dr. agr.) in den Wissenschaftsfächern Agrar-, Ernährungs- und Umweltwissenschaften,
- Doktor/Doktorin der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften (Dr. rer. pol.) in den Wissenschaftsfächern Agrar-, Ernährungs-, und Umweltwissenschaften mit Schwerpunkt Wirtschafts- und Sozialwissenschaften ggf. in Kooperation mit den Fachbereichen der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften,
- Doktor/Doktorin der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.) in den Wissenschaftsfächern Agrar- Ernährungs-, und Umweltwissenschaften mit Schwerpunkt Chemie, Biologie oder Physik ggf. in Kooperation mit naturwissenschaftlichen Fachbereichen.

2. § 3 erhält folgende Fassung:

§ 3 Promotionsausschuss

Gemäß § 2 Abs. 1 i. V. m. Abs. 4 AB_PromO bildet der Fachbereich Ökologische Agrarwissenschaften einen Promotionsausschuss für die von ihm zu vergebenden Doktorgrade.

3. § 4 erhält folgende Fassung:

§ 4 Annahmeveraussetzungen

(1) Maßgebend für die Annahme als Doktorandin oder Doktorand nach § 3 Abs. 1a und 1b der AB_PromO ist der jeweilige einschlägige Hauptfachabschluss des wissenschaftlichen Studiums in den im § 1 genannten oder verwandten Fächern entsprechend den im Fachbereich vertretenen Disziplinen.

(2) Bewerberinnen und Bewerber mit einem Abschluss nach § 3 Abs. 3 der AB_PromO, werden nach erfolgreicher Eignungsfeststellungsprüfung als Doktorandinnen oder Doktoranden angenommen.

Die Eignungsfeststellungsprüfung erfolgt nach der Prüfungsordnung für das jeweilige Fach.

Es sind benotete Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 60 Credits bzw. 40 Semesterwochenstunden zu erbringen. Art und Umfang der zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen sind durch den Promotionsausschuss festzulegen und mitzuteilen.

(3) Bewerberinnen und Bewerber nach § 3 Abs. 6 AB_PromO, die eine mindestens dreijährige Lehr- oder Forschungstätigkeit an Universitäten oder anerkannten Forschungseinrichtungen nachweisen oder über besondere wissenschaftlich relevante pädagogische Praxis verfügen, können auf Vorschlag des Dekanats als Doktorandin oder Doktorand angenommen werden, soweit zwei Gutachter mit einer Qualifikation entsprechend § 7 Abs. 2 AB_PromO, die nicht Betreuer oder Betreuerin der Dissertation sind, bestätigen, dass der Bewerber oder die Bewerberin in seiner oder ihrer Tätigkeit entsprechend einer Qualifikation mit wissenschaftlichem Abschluss Anforderungen erfüllt und Leistungen erbringt. Die Lehr- oder Forschungstätigkeit oder relevante pädagogische Praxis muss in einem engen Zusammenhang mit dem Promotionsfach stehen und soll nicht länger als fünf Jahre zurück liegen. In den vorgenannten Fällen wird über ein Fachgespräch geklärt, ob und in welchem Umfang Leistungen nach der jeweiligen Prüfungsordnung zu erbringen sind.

(4) Für die Annahme als Doktorandin oder als Doktorand wird die Note „Gut“ als Mindestnote des Hochschulabschlusses festgelegt. In begründeten Ausnahmefällen kann der Promotionsausschuss hiervon abweichen.

Artikel 2 Schlussbestimmungen

1. Ermächtigung zur Neubekanntmachung

Die Besonderen Bestimmungen des Fachbereichs Ökologische Agrarwissenschaften der Universität Kassel zu den Allgemeinen Bestimmungen für Promotionen an der Universität Kassel (AB_PromO) vom 21. Dezember 2005 (Mitteilungsblatt der Universität Kassel, 1. Jahrgang Nr. 5, S. 1173) werden unter Einarbeitung der 1. Änderungsordnung in einer Neufassung veröffentlicht.

2. In-Kraft-Treten

Die Änderungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität in Kraft.

Kassel, den 18. Juli 2008

Der Dekan des Fachbereichs Ökologische Agrarwissenschaften
Prof. Dr. Michael Wachendorf

Neufassung der Besonderen Bestimmungen des Fachbereichs Ökologische Agrarwissenschaften der Universität Kassel zu den Allgemeinen Bestimmungen für Promotionen an der Universität Kassel (AB_PromO) vom 21. Dezember 2005, zuletzt geändert am 11. Juni 2008

Gemäß § 19 der AB-PromO erlässt der Fachbereich Ökologische Agrarwissenschaften der Universität Kassel nachstehende Besondere Bestimmungen in Ergänzung zu den Allgemeinen Bestimmungen für Promotionen an der Universität Kassel (AB_PromO) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 1 Doktorgrad

1) Gemäß § 1 Abs. 2 AB_PromO verleiht der Fachbereich Ökologische Agrarwissenschaften nach Abschluss eines ordnungsgemäßen Promotionsverfahrens den akademischen Grad

- Doktor/Doktorin der Agrarwissenschaften (Dr. agr.) in den Wissenschaftsfächern Agrar-, Ernährungs- und Umweltwissenschaften,
- Doktor/Doktorin der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften (Dr. rer. pol.) in den Wissenschaftsfächern Agrar-, Ernährungs-, und Umweltwissenschaften mit Schwerpunkt Wirtschafts- und Sozialwissenschaften ggf. in Kooperation mit den Fachbereichen der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften,
- Doktor/Doktorin der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.) in den Wissenschaftsfächern Agrar- Ernährungs-, und Umweltwissenschaften mit Schwerpunkt Chemie, Biologie oder Physik ggf. in Kooperation mit naturwissenschaftlichen Fachbereichen.

§ 2 Immatrikulation bei Kooperationspromotionen

Gemäß § 1 Abs. 4 in Verbindung mit § 14 der AB-PromO gelten nachfolgende zusätzliche Bedingungen für eine Kooperationspromotion: Bewerberinnen oder Bewerber, die gemäß § 4 Abs. 6 AB_PromO einen Annahmebescheid mit oder ohne Auflagen erhalten haben, können sich an einer der am Verfahren beteiligten Universitäten immatrikulieren.

§ 3 Promotionsausschuss

Gemäß § 2 Abs. 1 i. V. m. Abs. 4 AB_PromO bildet der Fachbereich Ökologische Agrarwissenschaften einen Promotionsausschuss für die von ihm zu vergebenden Doktorgrade.

§ 4 Annahmeveraussetzungen

(1) Maßgebend für die Annahme als Doktorandin oder Doktorand nach § 3 Abs. 1a und 1b der AB_PromO ist der jeweilige einschlägige Hauptfachabschluss des wissenschaftlichen Studiums in den im § 1 genannten oder verwandten Fächern entsprechend den im Fachbereich vertretenen Disziplinen.

(2) Bewerberinnen und Bewerber mit einem Abschluss nach § 3 Abs. 3 der AB_PromO, werden nach erfolgreicher Eignungsfeststellungsprüfung als Doktorandinnen oder Doktoranden angenommen.

Die Eignungsfeststellungsprüfung erfolgt nach der Prüfungsordnung für das jeweilige Fach.

Es sind benotete Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 60 Credits bzw. 40 Semesterwochenstunden zu erbringen. Art und Umfang der zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen sind durch den Promotionsausschuss festzulegen und mitzuteilen.

(3) Bewerberinnen und Bewerber nach § 3 Abs. 6 AB_PromO, die eine mindestens dreijährige Lehr- oder Forschungstätigkeit an Universitäten oder anerkannten Forschungseinrichtungen nachweisen oder über besondere wissenschaftlich relevante pädagogische Praxis verfügen, können auf Vorschlag des Dekanats als Doktorandin oder Doktorand angenommen werden, soweit zwei Gutachter mit einer Qualifikation entsprechend § 7 Abs. 2 AB_PromO, die nicht Betreuer oder Betreuerin der Dissertation

sind, bestätigen, dass der Bewerber oder die Bewerberin in seiner oder ihrer Tätigkeit entsprechend einer Qualifikation mit wissenschaftlichem Abschluss Anforderungen erfüllt und Leistungen erbringt. Die Lehr- oder Forschungstätigkeit oder relevante pädagogische Praxis muss in einem engen Zusammenhang mit dem Promotionsfach stehen und soll nicht länger als fünf Jahre zurück liegen. In den vorgenannten Fällen wird über ein Fachgespräch geklärt, ob und in welchem Umfang Leistungen nach der jeweiligen Prüfungsordnung zu erbringen sind.

(4) Für die Annahme als Doktorandin oder als Doktorand wird die Note „Gut“ als Mindestnote des Hochschulabschlusses festgelegt. In begründeten Ausnahmefällen kann der Promotionsausschuss hiervon abweichen.

§ 5 Annahmebescheid

(1) Bewerberinnen oder Bewerber, gemäß § 3 Abs. 3 AB_PromO erhalten einen vorläufigen Annahmebescheid durch den zuständigen Promotionsausschuss zur Vorbereitung auf die Eignungsfeststellungsprüfung. Der vorläufige Annahmebescheid ist auf maximal zwei Jahre befristet.

(2) Bewerberinnen oder Bewerber, die die Eignungsfeststellungsprüfung erfolgreich abgeschlossen haben oder direkt zur Promotion zugelassen werden können, erhalten einen endgültigen Annahmebescheid. Der endgültige Annahmebescheid ist befristet auf fünf Jahre.

§ 6 Fristverlängerung

(1) Eine Fristverlängerung gemäß § 4 Abs. 8 AB_PromO kann nur gewährt werden, wenn nachweislich absehbar ist, dass die Dissertation innerhalb der Fristverlängerung erfolgreich eingereicht werden kann.

(2) Zur Entscheidung über die Fristverlängerung ist neben der Vorlage der bisher erbrachten Leistungen zur Dissertation auch eine Stellungnahme der Betreuerin oder des Betreuers einzuholen.

§ 7 Druckkostenzuschuss

Für herausragende Arbeiten, die der Wissenschaft über eine Fachverlagspublikation zugänglich gemacht wird, kann im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten ein Druckkostenzuschuss gewährt werden. Ein Anspruch besteht nicht.

§ 8 Promotionsfördernde Studien

(1) Doktorandinnen und Doktoranden des Fachbereichs Ökologische Agrarwissenschaften können ein Promotionsförderndes Studium zur forschungsorientierten Fortbildung im jeweiligen Promotionsfach im Umfang von 15 bis 30 Credits besuchen.

(2) Die Inhalte des Promotionsfördernden Studiums sind mit der zuständigen Betreuerin oder dem Betreuer festzulegen.

§ 9 In-Kraft-Treten

Die Besonderen Bestimmungen des Fachbereichs Ökologische Agrarwissenschaften treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Kassel in Kraft.

Kassel, den 02. März 2006

Der Dekan des Fachbereichs Ökologische Agrarwissenschaften

Prof. Dr. Jürgen Heß